Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Die sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften und sind unter Berücksichtigung ihrer Verfassung Vereinigungen und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

Artikel 28

Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, Produktionsstätten und Beteiligungen, die sich im Eigentum Volkes befinden bedürfen der Zustimmung der fiir ihren zuständigen Volksvertretung. Rechtsträger Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erteilt werden.

Artikel **29** Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert.

Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besonders Rücksicht zu nehmen.

III. Familie und Mutterschaft

Artikel 80 Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates.

Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen. aufgehoben.

Artikel

Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüch-31 tigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern- und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.

Artikel **32** Die Frau hat während der Mutterschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates.

Republik erläßt ein Mutterschutzgesetz. Einrichtungen zum Schutz für Mutter und Kind sind zu schaffen.

Artikel

Außereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen

33 Eltern zum Nachteil gereichen.

Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben.